



## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese AGB gelten für alle Veranstaltungen des VFD-Landesverbandes Bayern. Sofern es sich bei der Veranstaltung um eine Pauschalreise im Sinne des BGB handelt, gelten zusätzlich die „Zusatzbedingungen für Reiseveranstaltungen“.

## **§ 2 Abschluss des Veranstaltungsvertrages**

- (1) Mit seiner Anmeldung (VFD-Anmeldeformular mit und ohne Pferd) bringt der Teilnehmer zum Ausdruck, dass er auf Basis der Inhalte der Ausschreibung der der Veranstaltungsbedingungen an der Veranstaltung teilnehmen möchte. Der Vertrag kommt aber erst damit der Zusage des Veranstalters zustande. Die Zusage erfolgt in der Regel per Mail.
- (2) Ebenso versichert der Teilnehmer, dass er im Jahr der Veranstaltung kein bezahlter Sportler im Sinne des § 67a Abs. 3 Abgabeordnung (AO) ist und ihm bekannt ist, dass er andernfalls nicht teilnahmeberechtigt wäre.
- (3) Anmeldungen für dritte Personen sind nur zulässig, wenn dies in der Ausschreibung ausdrücklich angegeben ist.

## **§ 3 Zahlung**

- (1) Die Beträge für An- und Restzahlung sowie die Fälligkeitszeitpunkte, ergeben sich aus der Ausschreibung und/oder dem Anmeldeformular.
- (2) Die Teilnehmergebühr ist per Überweisung zu zahlen, sofern in der Ausschreibung nichts anderes angegeben ist.
- (3) Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde eine oder mehrere fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig erbringt und dies auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht nachholt.
- (4) Soweit der Veranstalter Nebenleistungen erbringt (z.B. den Rücktransport eines verletzten Pferdes), werden diese grundsätzlich gesondert berechnet. Falls solche Kosten entstehen, sollen diese grundsätzlich in bar beim Veranstalter gezahlt werden, soweit nichts anderes vereinbart wird.

## **§ 4 Teilnahme von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Ein Vertrag mit Kindern und Jugendlichen kommt nur bei ordnungsgemäßer Vertretung durch Erziehungsberechtigte zustande.
- (2) Sofern es in der Ausschreibung nicht anders geregelt ist, ist die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen nur dann möglich, wenn diese von ihren Erziehungsberechtigten oder von einer Person begleitet werden, welcher nachweislich von den Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht und die entsprechende Berechtigung übertragen wurde. Der Veranstalter kann hierüber einen schriftlichen Nachweis verlangen.

## **§ 5 Sonderwünsche, Mitnahme von Hunden**

- (1) Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderwünschen, also von Leistungsbeschreibungen bzw. bereits abgeschlossenen Veranstaltungsverträgen abweichenden Leistungswünschen der Teilnehmer. Der Veranstalter kann sich aber bereitfinden, solche in Absprache mit dem Teilnehmer zu erfüllen; ggf. gegen einen Aufschlag auf den Veranstaltungspreis.
- (2) Die Mitnahme von Hunden ist nur in den Fällen gestattet, in denen die Leistungsbeschreibung dies ausdrücklich zulässt. In jedem Fall sind Hunde nur dann zugelassen, wenn sie folgsam sind, keine ansteckenden Krankheiten haben und eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für sie besteht.

## **§ 6 Leistungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Leistungsbeschreibungen kann der Veranstalter vor Vertragsschluss jederzeit vornehmen, es gilt jeweils die aktuelle Ausschreibung zum Zeitpunkt der Buchung.
- (2) Eine Änderung wesentlicher Veranstaltungsleistungen, die nach Vertragsschluss aber noch vor Veranstaltungsbeginn notwendig werden, ist dem Veranstalter erlaubt, wenn er deren Notwendigkeit nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt hat und dadurch der Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht wesentlich verändert wird.
- (3) Der Veranstalter wird dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis vom Vorliegen eines Änderungsgrundes im Sinne von Abs. 2 über diesen und über die vorzunehmenden Leistungsänderungen informieren. Soweit angezeigt, ist es dem Veranstalter vorbehalten, dem Kunden die Teilnahme an einer Ersatzveranstaltung oder einen unentgeltlichen Rücktritt anzubieten. Gibt der Teilnehmer keine Erklärung ab oder reagiert er nicht innerhalb der Frist, dann gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen, sofern auf diese Folge in der Mitteilung klar und deutlich hingewiesen wurde.

## **§ 7 Ersatzperson, Ersatzpferd**

- (1) Sollte der Teilnehmer die Veranstaltung nicht selbst antreten können oder wollen, so kann er dem Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist vor Veranstaltungsbeginn eine Ersatzperson vorschlagen, die Rechte und Pflichten aus dem Veranstaltungsvertrag übernehmen möchte. Der Veranstalter darf frei entscheiden, ob er dieser Änderung zustimmt.
- (2) Ein Pferdewechsel ist jederzeit möglich, sofern das Ersatzpferd den Anforderungen für die Veranstaltung entspricht.
- (3) Entstehen dem Veranstalter durch die Bearbeitung der Aufnahme der Ersatzperson bzw. des Ersatzpferdes Kosten, so kann er diese entweder in der tatsächlich anfallenden Höhe geltend zu machen oder pauschal 10 EUR verlangen.

## **§ 8 Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter**

- (1) Stört der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung trotz entsprechender Abmahnung nachhaltig bzw. kommt es durch das Verhalten des Teilnehmers zu einer vermeidbaren Gefährdung anderer Teilnehmer oder Dritter, so ist der Veranstalter berechtigt den Veranstaltungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

- (2) Im Falle der Kündigung nach Abs.1 steht der Veranstaltungspreis dem Veranstalter weiterhin zu. Soweit in Folge der vom Teilnehmer veranlassten Kündigung im Sinne Abs.1 Mehrkosten entstehen, ist der Veranstalter berechtigt, diese unabhängig hiervon erstattet zu verlangen.
- (3) Ein Rücktritt des Veranstalters ist bis zum Anmeldeschluss bzw. bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich, wenn er in der jeweiligen Ausschreibung eine Mindestteilnehmerzahl angegeben hat und diese nicht erreicht wird. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Teilnehmer. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung beim Teilnehmer. Der Teilnehmer erhält den gezahlten Veranstaltungspreis in diesem Rücktrittsfall zurückerstattet.
- (4) Ein Rücktritt vom Veranstaltungsvertrag ist dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn darüber hinaus gestattet, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. Der Veranstalter ist in solchen Fällen verpflichtet, den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrunds zu erklären. Der Teilnehmer erhält den gezahlten Veranstaltungspreis auch im Falle eines solchen Rücktrittes unverzüglich, spätestens binnen von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zurück.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen, haftet der Veranstalter unbeschränkt.
- (2) Der Veranstalter haftet ansonsten unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet er nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Abs. 4.
- (3) Der Veranstalter haftet nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Pflichten deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
- (5) Darüber hinaus trifft den Teilnehmer stets die Pflicht, seinerseits mögliche und möglichst wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintritt von Schäden zu verhindern und/oder deren Minderung zu erreichen.

## **§ 10 Besondere Pflichten für Reiter und Pferde**

- (1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Anweisungen des Veranstalters bzw. der Personen, die vom Veranstalter beauftragt wurden, Folge zu leisten. Dies dient der Sicherheit von Teilnehmern und Tieren.
- (2) Der Teilnehmer ist für seine persönliche Sicherheit im Rahmen der Veranstaltung in erster Linie selbst verantwortlich. Dazu gehört eine zweckmäßige Ausrüstung von Mensch und Tier.
  - a. Für minderjährige Teilnehmer besteht „Helmpflicht“. Diese sind verpflichtet, einen Helm gemäß der jeweils gültigen DIN-Normen mitzubringen und zu tragen.
  - b. Auch volljährige Teilnehmer werden ausdrücklich gebeten einen Helm zu tragen. Im Falle eines Sturzes oder ähnlicher Ereignisse können so die entstehenden Gesundheitsschäden begrenzt

werden. Das Nichttragen des Helms erhöht das Mitverschulden des Reiters im Falle eines Sturzes, Unfalls oder ähnlichem.

- (3) Der Teilnehmer trägt zudem in erster Linie die Verantwortung für von ihm mitgebrachte Pferde. Atembeengende Zäumung ist dabei ausdrücklich nicht zugelassen. Hilfszügel sind nur zugelassen, sofern dies vorab mit dem Veranstalter abgestimmt ist. Ein Missbrauch von Sporen und/oder Gerte ist verboten.
- (4) Der Teilnehmer trägt sodann auch in erster Linie die Verantwortung dafür, dass von ihm mitgebrachte Pferde und/oder von ihm mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände nicht zur Schädigung anderer Reiter, Pferde, des Veranstalters oder von sonstigen Personen und Sachen führen.
- (5) Der Teilnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass für jedes von ihm mitgebrachte Pferd eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht, die mindestens für die gesamte Dauer der Veranstaltung Versicherungsschutz bietet.
- (6) Der Teilnehmer bleibt im Rahmen der Veranstaltung stets Tierhalter bzw. Tierhüter und hat die hieraus erwachsenden Pflichten erfüllen. Der Veranstalter übernimmt diese Rollen insbesondere nicht vom Teilnehmer.
- (7) Teilnehmende Pferde müssen gesund sein und in einem den Anforderungen der Veranstaltung angemessenen Trainingszustand. Insbesondere darf das Pferd nicht aus einem Bestand kommen, in dem ein Tier an einer anzeige- oder meldepflichtigen Erkrankung leidet.
- (8) Der Veranstalter ist berechtigt, für eine konkrete Veranstaltung Pflichtimpfungen oder Gesundheitszeugnisse (z.B. Coggings-Test) vorzuschreiben, deren Vorliegen Reiter und/oder Pferde dann vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert nachzuweisen haben. Eine solche Vorgabe wird der Veranstalter bereits in der Ausschreibung veröffentlichen.
- (9) Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich über die für die Veranstaltungsorte geltenden gesetzlichen Regelungen zu informieren (insbesondere Tier- und Naturschutzgesetze, Wald- und Landschaftspflegegesetze, Straßenverkehrsregeln, Tierseuchengesetze, Tiertransportrechtliche Regelungen usw.) und muss diese auch einhalten.
- (10) Sofern in der Ausschreibung nichts anderes angegeben ist, müssen teilnehmende Pferde mindestens vierjährig sein. Laktierende Stuten sind von der Teilnahme stets ausgeschlossen.
- (11) Die Mitnahme eines Handpferdes oder eines Hundes ist vorab mit dem Veranstalter abzustimmen. Maßgeblich ist dabei die Sicherheit der Gruppe und von Dritten während der Veranstaltung.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Veranstaltungsvertrages zur Folge.  
Das gleiche gilt für die vorliegenden allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.
- (2) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei Vereinsveranstaltungen und sportlichen Veranstaltungen angefertigt und in den Vereinsmedien veröffentlicht werden dürfen.**

**Ich willige nicht ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei Vereinsveranstaltungen und sportlichen Veranstaltungen angefertigt und veröffentlicht werden dürfen**

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung

durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt.

**Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.  
Der Widerruf ist an den Veranstalter und den Landesverband zu richten, in dem die Veranstaltung angeboten wird.**

Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

**Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:**

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.

*Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die hier aufgeführten allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die in der Ausschreibung genannten speziellen Veranstaltungsbedingungen gelesen, verstanden und angenommen habe.*

---

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Teilnehmers (bei Minderjährigen auch der gesetzlichen Vertreter)

---

\_\_\_\_\_  
Name/Vorname der gesetzlichen Vertreter in Druckbuchstaben

## Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

**(Nicht mit ausdrucken!)**

Nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen.

**Verantwortlicher** siehe oben bei Veranstalter

Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

- Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung der Veranstaltung verarbeitet.
- Darüber hinaus können personenbezogene Daten (insbesondere Fotos) im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über Tätigkeiten des Vereins auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt werden.

Weitergabe von Daten an Dritte:

- Die personenbezogenen Daten werden ggf. an Behörden weiter gegeben (z.B. Laves - Meldung der teilnehmenden Equiden)
- In Schadensfällen kann eine Weitergabe von Daten an Versicherungen erforderlich werden
- 

Darüber hinaus können personenbezogene Daten (insbesondere Fotos) im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über Tätigkeiten des Vereins auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt werden.

Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt: Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Bei dem Vertragsverhältnis handelt es sich in erster Linie die Teilnahme an der Veranstaltung.

- Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO.
- Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO). Das berechnigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichtserstattung über Ereignisse des Vereins veröffentlicht.

Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

- Die personenbezogenen Daten werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Wohnort und Geburtsdatum, besondere Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat oder beteiligt war.

Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung setzt voraus, dass die verarbeiteten Daten richtig sind. **Die Teilnehmer sind daher verpflichtet, jede Änderung der mitgeteilten Daten sofort dem Veranstalter anzuzeigen.**